

Stichwort: Eingruppierung

§ 12 TVöD

Frage: Welche Tätigkeiten werden in die Entgeltgruppe 1 ab dem 1. Oktober 2005 eingruppiert?

Antwort: Mit dem In-Kraft-Treten des TVöD am 1. Oktober 2005 ist das bisherige Vergütungs- und Lohnsystem des öffentlichen Dienstes grundlegend neu gestaltet worden. Nach dem 30. September 2005 neu eingestellte Beschäftigte, die einfachste Tätigkeiten verrichten sollen, sind in die neu geschaffene Entgeltgruppe 1 eingruppiert. Die Vergütungsordnung des BAT/BAT-O bzw. das Lohngruppenverzeichnis des Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O gelten für diesen Personenkreis nicht. Wer in die Entgeltgruppe 1 eingruppiert ist, ergibt sich aus der Anlage 3 zum TVÜ-VKA, die als Beispielskatalog konzipiert ist:

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, z.B.

- Essens und Getränkeausgeber/innen,
- Garderobenpersonal
- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich,
- Reiniger/innen im Außenbereich, wie Höfen, Wege, Grünanlagen, Parks
- Wärter/innen von Bedürfnisanstalten,
- Servierer/innen,
- Hausgehilfe/Hausgehilfin
- Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion).

Ergänzungen können durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden.

Trotz des ausgehandelten, nicht abschließenden Beispielskataloges sind Eingruppierungen in dieser Entgeltgruppe streitig geworden. Dies betrifft insbesondere die Eingruppierung von Reinigungskräften im Innenbereich sowie von Küchenhilfen. Neben Eingruppierungsklagen der Betroffenen selbst haben z.T. auch Betriebs- bzw. Personalräte in Zustimmungsverfahren vor den Gerichten eine höhere Eingruppierung als in EG 1 verlangt. Dies wird regelmäßig damit begründet, dass die Begriffe „Küchenhilfe“ bzw. „Reiniger/innen im Innenbereich“ im Beispielskatalog der EG 1 nicht ausdrücklich genannt sind. Darüber hinaus seien die Tätigkeiten nicht einfachst bzw. es lägen

Mischtätigkeiten vor, die von der EG 1 nicht erfasst sein könnten, da die Summe verschiedener einfachster Tätigkeiten stets ein höheres Abstraktionsvermögen voraussetze, so dass die Tätigkeit insgesamt nicht mehr als einfachst eingeordnet werden könnte. Die Arbeitgeberseite argumentiert dagegen mit der Fortgeltung der Eingruppierungsgrundsätze (§ 17 Abs. 1 TVÜ-VKA). Jede einzelne Tätigkeit sei am Beispielkatalog der EG 1 zu messen, der nicht abschließend, sondern prägend sei, d.h. richtungsweisend für die Auslegung des Oberbegriffs des Tätigkeitsmerkmals. Die Zusammenfassung mehrerer – für sich gesehen – einfachster Tätigkeiten könne deren Summe nicht höherwertiger machen, so dass auch Mischtätigkeiten aus verschiedenen einfachsten Tätigkeiten insgesamt zu einer Eingruppierung in EG 1 führen, sofern deren Zeitanteil überwiegt.

Küchenhilfen

So hatte das Arbeitsgericht Regensburg mit Beschluss vom 16. März 2007 den Antrag der Arbeitgeberin auf Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrates zur Eingruppierung von zwei Küchenhilfen in die EG 1 zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Arbeitsgericht ausgeführt, Mischtätigkeiten im Küchenbereich (Waschen und Zerkleinern von Gemüse, Portionieren und Zerkleinern von Fleisch und Wurst, Mitarbeit bei der Essenproduktion unter Anleitung und Anweisung des Kochs, Portionieren der Mahlzeiten nach Verteilungsplan, Mitarbeit bei der Essens- und Getränkeausgabe, Kassentätigkeit, Geschirrspülen und Reinigen der Küche und Küchengeräte) seien in der Gesamtwürdigung keine „einfachste Tätigkeit“ i.S.d. EG 1, auch wenn die Einzeltätigkeiten für sich genommen als einfachste Tätigkeit einzustufen seien. Mischtätigkeiten bedeuteten wechselnde Anforderungen und könnten schon aus diesem Grunde einen höheren Schwierigkeitsgrad in sich bergen. Darüber hinaus fehle der Begriff „Küchenhilfe“ in der Aufzählung des Beispielskataloges, so dass allein aufgrund der sprachlichen Beschränkung im Wortlaut für Küchenhilfen eine Eingruppierung in EG 1 ausscheide. In der Praxis hätte diese Auffassung zur Folge, dass nur noch eine einzige monotone Tätigkeit mit einfachstem Schwierigkeitsgrad zur Eingruppierung in die EG 1 führen könne.

Das LAG München hat den Beschluss des Arbeitsgerichts Regensburg aufgehoben und die Zustimmung des Betriebsrats zur Eingruppierung der Küchenhilfe in die EG 1 ersetzt. Das Gericht hat bestätigt, dass für die Beurteilung der Eingruppierung im TVöD nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nach wie vor die überwiegend auszuübende Tätigkeit maßgeblich ist. Die im Katalog der EG 1 genannten Beispiele stellten typische Beispiele dar, die nach dem Willen der Tarifvertragsparteien den abstrakt definierten Oberbegriff (einfachste Tätigkeiten) ergänzen

sollen. Nach Auffassung des LAG München stellen „jedenfalls das Waschen und Zerkleinern von Gemüse, das Portionieren und Zerkleinern von Fleisch und Wurst, die Mitarbeit bei der Essensproduktion unter Anleitung eines Koches, die Mitarbeit bei der Essens- und Getränkeausgabe in der Cafeteria, das Spülen des benutzten Geschirrs, der Behälter des Bestecks, Entladen der Essenswagen und die Reinigung der Küche und der Küchengeräte ... schon nach den Beispielstätigkeiten Essens- und Getränkeausgeber und Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich, einfachste Tätigkeiten dar. Ob auch das Portionieren von Mahlzeiten und die Kassentätigkeit der EG 1 der Anlage 3 zum TVÜ-VKA zuzuordnen seien, wurde vom Gericht offen gelassen, da diese Tätigkeiten aufgrund ihres geringen zeitlichen Umfangs für die Eingruppierung nicht maßgeblich seien. Unerheblich sei, dass sich die Tätigkeiten nicht in einer aufgeführten Beispielstätigkeit des Kataloges erschöpfe. Auch die Summe verschiedener Beispieltätigkeiten könne nicht dazu führen, dass die Tätigkeit insgesamt anspruchsvoller werde.

Auch das LAG Baden-Württemberg hat in einem ähnlich gelagerten Fall die Beschwerde des Betriebsrates zurückgewiesen.

Daraus lässt sich ableiten, dass nach dem 30. September 2005 neu eingestellte Küchenhilfen in EG 1 richtig eingruppiert sind, sofern nicht ausnahmsweise zeitlich überwiegend Tätigkeiten übertragen werden, die mit den Beispieltätigkeiten im Katalog der EG 1 nicht mehr vergleichbar sind. Allein die Tatsache, dass die Küchenhilfen unterschiedlichste einfachste Tätigkeiten verrichten, führt nicht zu einer höheren Wertigkeit der Tätigkeit.

Reinigungskräfte im Innenbereich

Mit gleicher Argumentation sind auch Reinigungskräfte im Innenbereich mit einfachsten Tätigkeiten in EG 1 eingruppiert. Nur ausnahmsweise – z.B. bei überwiegend schwierigeren Reinigungstätigkeiten im OP-Bereich eines Krankenhauses – kommt gegebenenfalls eine höhere Eingruppierung in Betracht.

Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Ausführungen wurde durch ein Gericht ergänzend ausgeführt, dass Reinigungsarbeiten im Innenbereich grundsätzlich zu den Hausarbeiten gehören. Soweit in der EG 1 die Beispielstätigkeit „Reiniger/-innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks“ aufgeführt ist, könne nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass „Reinigen im Innenbereich“ eine höherwertige Tätigkeit darstelle.